

RS Vwgh 2007/12/17 2006/12/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2007

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BDG 1979 §14 Abs3 idF 2006/I/090;

BEinstG §7f Abs2 idF 2005/I/082;

Rechtssatz

§ 7f Abs. 2 BEinstG sieht als besondere Rechtsfolge der Diskriminierung im Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung des Beamten vor, dass diese Maßnahme auf Grund eines Antrages des betroffenen Dienstnehmers für rechtsunwirksam zu erklären ist. Das Behinderteneinstellungsgesetz gebietet aber weder in seinem § 7f Abs. 2 noch an anderer Stelle, einen Verweisungsarbeitsplatz im Sinn des § 14 Abs. 3 BDG 1979 dadurch zur Verfügung zu stellen, dass der derzeitige Inhaber dieses Arbeitsplatzes im Wege einer Personalmaßnahme von diesem Arbeitsplatz entfernt werden müsste.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120223.X02

Im RIS seit

04.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at